

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
des
StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V.
Witten

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	6
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	7
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	7
II. Auftrags-erweiterungen	7
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	8
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
I. Rechnungslegungsnormen	11
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	12

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 8
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 10
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage III</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 3 - 4
Steuerliche Verhältnisse	Seite 4
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage IV</u>
Ertragslage	Seite 1
Vermögenslage	Seite 2
Finanzlage	Seite 3
Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage V</u> Seite 1 - 9
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage VI</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Mitgliederversammlung des

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten
(im Folgenden auch „Verein“ oder „StudierendenGesellschaft“)

wurden wir am 9. Dezember 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des Vereins, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Satzung nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. gerichtet.

Der Verein erfüllt im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Verein hat gem. § 11 der Satzung einen kaufmännischen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften aufzustellen und diesen durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VI beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 21. Juni 2021 in Dortmund unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der

den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten

oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und

Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Vereins aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins sowie der zukünftigen Entwicklung des Vereins mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Erträge aus den Überzahlungen der Späterzahlenden sind um TEUR 134 (+20,17 %) auf TEUR 798 gestiegen.
- Die sonstigen betrieblichen Erträge des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. sind im Geschäftsjahr 2020 um TEUR 275 (+15,67 %) auf TEUR 2.032 gestiegen. Die Erträge aus dem Differenzbetrag, die einen wesentlichen Teil der sonstigen betrieblichen Erträge ausmachen, sind um TEUR 182 (+12,07 %) auf TEUR 1.691 gestiegen.
- Wie im Vorjahr ergeben sich durch die Emission der Anleihe mit dem Volumen von TEUR 7.500 im Geschäftsjahr 2014 zum Berichtsstichtag langfristige Finanzverbindlichkeiten aus Anleihen in der Höhe von TEUR 7.522.
- Im Januar 2018 wurde durch die Vereinbarung von Krediten in einem Gesamtvolumen i. H. v. TEUR 9.650 die Finanzierung des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. für die Zukunft gesichert. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Kredittranchen aus Darlehensverträgen mit Kreditinstituten abgerufen.
- Die Ausleihungen sind im Jahr 2020 um TEUR 2.962 (+11,08 %) auf TEUR 29.708 gestiegen. Für das Jahr 2021 ist ein Anstieg auf TEUR 34.000 prognostiziert.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage IV zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage V zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

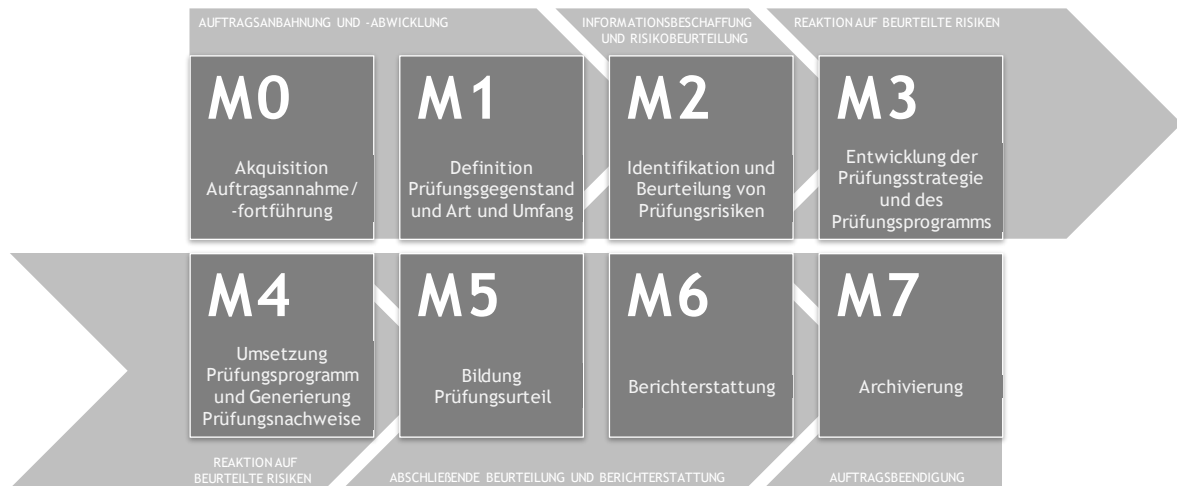
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und ergänzend die International Standards on Auditing (ISA). Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Existenz und Bewertung der Finanzanlagen

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von den für den Verein tätigen Kreditinstituten und Rechtsanwälten.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis Juni 2021 bis zum 21. Juni 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 21. Juni 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Jahresabschluss war nach den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins in Anlage IV sowie unsere Ausführungen in Anlage V zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses).

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Dortmund, 21. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Fritz
Wirtschaftsprüfer

gez. Barhold
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		797.867,53		663.954,07
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.032.689,17		1.757.861,34
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	201.087,07		203.020,61	
b) Soziale Abgaben	36.815,61	237.902,68	37.292,78	240.313,39
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		79.377,23		115.409,20
5. Sonstige betrieblichen Aufwendungen		250.827,41		201.921,91
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.556,15		3.682,86
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen		14.885,27		204.737,46
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		512.504,47		512.416,70
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		344,34
10. Ergebnis nach Steuern		1.736.615,79		1.150.355,27
11. Sonstige Steuern		179,19		95,57
12. Jahresüberschuss		1.736.436,60		1.150.259,70
13. Einstellung in die Gewinnrücklage		1.736.436,60		1.150.259,70
14. Bilanzgewinn		0,00		0,00

Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. zum 31.12.2020

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. (im Folgenden auch „StudierendenGesellschaft“, „SG“ oder „Verein“ genannt) hat seinen Sitz in Witten und ist beim Amtsgericht Bochum mit der Vereinsnummer 10819 eingetragen. Der Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. wird gemäß § 11.4 der Satzung vom 09.07.2018 nach den gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften erstellt. Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Dabei wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) berücksichtigt. Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Das Geschäftsjahr des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Immaterielle Vermögen** beinhaltet eine für die SG entwickelte Software in Höhe von TEUR 134. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Eigentums mit den Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer von 3 bis 7 Jahren vorgenommen.

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden über die folgenden (gruppeneinheitlichen) Nutzungsdauern vorgenommen:

Anlagengruppe	Nutzungsdauer
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 15 Jahre

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Finanzanlagen

Die Beteiligungen umfassen einen Geschäftsanteil von 7,63 % an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH (nachfolgend auch Universität Witten/Herdecke, Universität oder UW/H genannt) in Höhe von TEUR 7, einen Genossenschaftsanteil von TEUR 10 an der CHANCEN eG sowie einen Genossenschaftsanteil von TEUR 150 an der GLS Gemeinschaftsbank eG.

Die sonstigen Ausleihungen bestehen aufgrund der Verträge mit den Studierenden über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke und sind jeweils in Höhe der an die Universität geleisteten Zahlungen aktiviert. Die Bewertungsmethoden der Finanzanlagen sind unter den Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden aufgeführt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Gewinnrücklagen

Das Jahresergebnis wird in voller Höhe der satzungsgemäßen Rücklage zugeführt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Anleihe

Die Anleihe hat eine Laufzeit von 10 Jahren und ist mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. hat im Geschäftsjahr 2020 folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Verbindlichkeiten 2020	Verbindlichkeiten 2019
TEUR 7.150	TEUR 7.150

Diese Verbindlichkeiten sind besichert durch eine enge Globalzession bestehender und künftiger Forderungen sowie den mit den Studierenden geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge. Hierbei ausgenommen sind Vertragsvereinbarungen mit Studierenden, die Staatsangehörige eines Nicht-OECD-Landes sind. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Vorauszahlungen von Studienbeiträgen durch Studierende sowie die Abführung von Finanzierungsbeiträgen an die UW/H. Diese Positionen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Erträge aus den Rückzahlungen, die die Ausleihungen übersteigen, werden als Umsatzerlöse ausgewiesen. Außergewöhnliche Erträge lagen im Geschäftsjahr 2020 nicht vor.

	31.12.2020	31.12.2019
Erträge aus die Ausleihungen übersteigenden Rückzahlungen	TEUR 798	TEUR 664

V. Sonstige Angaben

Dem Verein gehören am Stichtag des Abschlusses 3.797 Mitglieder an, davon 1.677 Studierende. Der Verein beschäftigt fünf Mitarbeiter_innen und drei Aushilfskräfte. Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Vorstand an:

Name	Mitglied des Vorstandes
Ingmar Lampson (Alumnus)	Ab 01.05.2011
Georg Weithauer (Student)	Ab 15.10.2018 bis 29.02.2020
Johanna Stibi (Studentin)	Ab 15.10.2018 bis 31.03.2020
Teuta Cilic (Studentin)	Ab 01.05.2019
Nils Luerweg (Student)	Ab 14.10.2019
Richard Ulrich (Student)	Ab 14.10.2019
Tim Szczygielski (Student)	Ab 15.10.2020 bis 30.04.2021

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2020 Aufwandsentschädigungen in Höhe von TEUR 69 erhalten.

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Aufsichtsrat an:

Aufsichtsratsmandate der ordentlichen Mitglieder:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Amelie Feuerstack (Studentin)	Ab 09.07.2018 (stellv. Vorsitz ab 08.11.2019)
Yanika Meyer-Oldenburg (Studentin)	Ab 10.01.2019 bis 31.03.2020
Malin Riesen (Studentin)	Ab 01.07.2019
Nicole Steller (Student)	Ab 01.08.2019
Tom Eisterhues (Student)	Ab 19.01.2020
Max Grünwald (Student)	Ab 19.06.2020

Aufsichtsratsmandate der fördernden Mitglieder oder Nichtmitglieder:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Caspar-Fridolin Lorenz (Geschäftsführer, Praxis für Radiologie und Neuroradiologie AM STUDIO)	Ab 27.04.2011 (Vorsitz ab 30.10.2011)
Dr. Hans-Georg Beyer (Head of Global Markets Compliance & Regional Compliance Americas, Commerzbank AG)	Ab 21.06.2012
Dr. Felix Fabis (Professor, Polizeiakademie Niedersachsen)	Ab 21.06.2012
Dr. Sarah Becker (Unternehmensberaterin, Institute for Digital Transformation in Healthcare)	Ab 01.07.2019
Dr. Anke Harney (Rechtsanwältin und Rechtswissenschaftlerin Ruhr-Universität Bochum)	Ab 01.07.2019 bis 15.03.2021
Felix Stremmer (Vice President of Finance, Bitbond GmbH)	Ab 01.07.2019

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 Aufwandsentschädigungen in Höhe von TEUR 21 erhalten.

Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen zum Stichtag des Jahresabschlusses nicht.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde vom Abschlussprüfer ein Honorar für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 10,0 berechnet.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres ergeben haben, sind nicht eingetreten.

Witten, den 01.05.2021

gez. Teuta Cilic
gez. Ingmar Lampson
gez. Nils Luerweg
gez. Richard Ulrich

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	564.535,46	42.667,87	6.342,70	600.860,63	396.328,70	76.769,26	0,00	6.342,70	466.755,26	134.105,37	168.206,76
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.314,02	4.174,97	9.608,25	16.880,74	17.259,02	2.607,97	0,00	9.608,25	10.258,74	6.622,00	5.055,00
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	167.000,00	0,00	0,00	167.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	167.000,00	167.000,00
2. Sonstige Ausleihungen	26.868.857,50	4.629.456,53	1.635.282,44	29.863.031,59	122.549,48	14.885,27	-43.710,63	26.590,07	154.555,31	29.708.476,28	26.746.308,02
	27.035.857,50	4.629.456,53	1.635.282,44	30.030.031,59	122.549,48	14.885,27	-43.710,63	26.590,07	154.555,31	29.875.476,28	26.913.308,02
	27.622.706,98	4.676.299,37	1.651.233,39	30.647.772,96	536.137,20	94.262,50	-43.710,63	42.541,02	631.569,31	30.016.203,65	27.086.569,78

Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. zum 31.12.2020

Lagebericht

A. Grundlagen des Unternehmens

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. (im Folgenden auch „StudierendenGesellschaft“, „SG“ oder „Verein“ genannt), ist ein gemeinnütziger, von Studierenden geführter Verein. Alleiniger Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH (im Folgenden auch „Universität Witten/Herdecke“, „UW/H“ oder „Universität“ genannt). Die Studierenden der Universität sind seit Juni 1995 verpflichtet Beiträge zur Finanzierung ihres Studiums zu leisten. Die StudierendenGesellschaft hat in Abstimmung mit der Universität ein Finanzierungsmodell entwickelt, das allen Studierenden die Möglichkeit bietet, ihrem Studium nachgelagert Studienbeiträge einkommensabhängig und vertraglich fixiert, zu leisten. Hierfür bietet sie den „Umgekehrten Generationenvertrag“ (UGV) an. Durch den UGV können die Studierenden zwischen der einkommensabhängigen Späterzahlung, einer monatlichen fixbetragsorientierten Sofortzahlung oder einer Kombination beider Zahlungsvarianten wählen. Die Studierenden, welche Studienbeiträge während ihres Studiums begleichen, leisten ihre Beiträge mit schuldbefreiender Wirkung an die StudierendenGesellschaft. Die SG leitet die Beiträge der Sofortzahlenden abzüglich eines Differenzbetrages an die Universität weiter und finanziert damit den Umgekehrten Generationenvertrag.

Wesentliche externe Einflussfaktoren für das Geschäft der SG sind die Entwicklung der Studierendenzahlen an der Universität Witten/Herdecke, die Verteilung der Zahlungsvarianten zwischen der Studierenden sowie die Entwicklung der Einkommen der Absolvent_innen.

B. Wirtschaftsbericht

Im Geschäftsjahr 2014 wurde mit der Platzierung der Bildungsanleihe die kurzfristige und mittelfristige Finanzierung der SG sichergestellt. Das geplante Volumen von TEUR 7.500 der Schuldverschreibungen mit einem Kupon von 3,6 % konnte vor Ablauf der Zeichnungsfrist vollständig platziert werden. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 hat der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. zwei Darlehen mit einem Gesamtvolumen von TEUR 9.650 aufgenommen. In den nächsten Jahren ist nach aktuellem Planungsstand eine weitere Refinanzierungsmaßnahme geplant, um dem Wachstum der Universität Witten/Herdecke zu begegnen.

Die Entwicklung der SG-eigenen Cloud-Plattform für das Studierenden- und Rückzahlendenmanagement wurde 2020 gemeinsam mit einem externen Dienstleister vor allem in Hinsicht auf die Optimierung, Automatisierung und Fehlerbereinigung bestehender Prozesse fortgeführt. Dies ermöglicht eine Vereinfachung der Zahlungsabwicklung und trägt zur Mitigation operativer Risiken bei.

Als gemeinnütziger und nicht-gewinnorientierter Verein, dessen Zweck in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH liegt, steht die SG in keinem wettbewerblichen Verhältnis.

C. Vermögenslage

Anlagevermögen:

Das Anlagevermögen der StudierendenGesellschaft ist im Geschäftsjahr 2020 um TEUR 2.930 (10,82 %) auf TEUR 30.016 gestiegen. Im Immateriellen Anlagevermögen ist die SG-eigene Cloud-Software mit TEUR 134 aktiviert. Der wesentliche Bestandteil des Anlagevermögens sind die Ausleihungen gegenüber den Späterzahlenden, die um TEUR 2.962 (+11,08 %) auf TEUR 29.708 gestiegen sind.

Umlaufvermögen:

Das Umlaufvermögen ist im Berichtsjahr um TEUR -1.039 (-32,83 %) auf TEUR 2.127 gesunken. Wesentlicher Grund hierfür sind liquiditätswirksame Abführungen an die Universität Witten/Herdecke für Studierende, die mit der StudierendenGesellschaft einen Finanzierungsvertrag abgeschlossen haben. Die Aktivierung von Forderungen gegenüber der Universität/Herdecke in Höhe von TEUR 72 ergibt sich daraus, dass die verbindlichkeitsmindernden Abführungen an die Universität die geleisteten liquiditätswirksamen Abschlagszahlungen im Geschäftsjahr unterschritten haben.

D. Finanzlage

Im Folgenden werden alle wesentlichen Finanzpositionen aufgeführt sowie jene, die Veränderungen von über TEUR 20 aufweisen.

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um TEUR 1.873 (+6,19 %) auf TEUR 32.143 gestiegen.

Eigenkapital

Der Jahresüberschuss ist um TEUR 586 (+50,96 %) auf TEUR 1.736 gestiegen und wurde satzungsgemäß der Gewinnrücklage zugeführt. Dadurch ist die Gewinnrücklage der StudierendenGesellschaft um TEUR 1.736 (+11,72 %) auf TEUR 16.553 gestiegen.

Sonstige Rückstellungen

Im Geschäftsjahr 2020 sind die sonstigen Rückstellungen um TEUR 49 auf TEUR 243 gestiegen. Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Kredittranchen aus Darlehensverträgen mit Kreditinstituten abgerufen.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Wie im Vorjahr ergeben sich durch die Emission der Anleihe mit dem Volumen von TEUR 7.500 im Geschäftsjahr 2014 zum Berichtsstichtag langfristige Finanzverbindlichkeiten in der Höhe von TEUR 7.522. Die Anleihe hat eine Laufzeit von 10 Jahren und läuft bis ins Jahr 2024. Aufgrund des Festzinses von 3,6% fallen jährlich Zinskosten in Höhe von TEUR 270 an.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Vorauszahlungen von Finanzierungsbeiträgen und haben eine Restlaufzeit von einem Jahr. Im Geschäftsjahr 2020 sind die sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 125 (+22,79 %) auf TEUR 675 gestiegen.

Liquidität

Die Liquidität der StudierendenGesellschaft war über den gesamten Berichtszeitraum gesichert und wird im Folgenden in einer Kapitalflussrechnung dargestellt.

E. Ertragslage

Im Folgenden werden alle wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen aufgeführt sowie jene, die Veränderungen von über TEUR 20 aufweisen.

Erträge

Der Jahresabschluss 2020 wurde unter der Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) erstellt. Die Erträge aus den Überzahlungen werden als Umsatzerlöse bilanziert.

Umsatzerlöse aus Überzahlungen der Späterzahlenden

Die Erträge aus den Überzahlungen der Späterzahlenden sind um TEUR 134 (+20,17 %) auf TEUR 798 gestiegen. Im Wesentlichen ist dies auf die steigende Zahl der Rückzahlenden zurückzuführen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. sind im Geschäftsjahr 2020 um TEUR 275 (+15,63 %) auf TEUR 2.033 gestiegen. Die Erträge aus dem Differenzbetrag, die einen wesentlichen Teil der sonstigen betrieblichen Erträge ausmachen, sind um TEUR 182 (+12,04 %) auf TEUR 1.691 gestiegen.

Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. sind im Geschäftsjahr 2020 um TEUR 49 (24,22 %) auf TEUR 251 gestiegen.

Abschreibungen auf Finanzanlagen

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen sind im Geschäftsjahr 2020 um TEUR -190 (-92,73 %) auf TEUR 15 gesunken. Grund für das verringerte Abschreibungsvolumen sind im Wesentlichen verminderte Einzelwertberichtigungen.

Personalaufwand:

Der Personalaufwand ist im Berichtszeitraum um TEUR -2 (-1,0 %) auf TEUR 238 gesunken. Grund hierfür ist eine Reduktion der Personalausstattung.

F. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Risikofaktoren

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten markt- und branchenspezifischen und/oder unternehmensspezifischen Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der StudierendenGesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StudierendenGesellschaft haben.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die StudierendenGesellschaft ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der StudierendenGesellschaft aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StudierendenGesellschaft wesentlich beeinträchtigen. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der StudierendenGesellschaft dar. Die genannten Risiken könnten sich einzeln oder kumulativ bewahrheiten.

Risiken in Bezug auf die StudierendenGesellschaft

- a. Keine Auswahl der finanzierungsnehmenden Studierenden nach finanziellen Kriterien

Die Studierenden der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH sind seit 1995 verpflichtet Beiträge zur Finanzierung ihres Studiums zu leisten. Alle Studierenden der Universität Witten/Herdecke haben die Möglichkeit vom UGV Gebrauch zu machen und die von der StudierendenGesellschaft angebotene Studienbeitragsfinanzierung zu nutzen. Eine Auswahl nach speziellen Kriterien, wie etwa der finanzielle Hintergrund des Studierenden, soll nicht erfolgen. Auch nimmt die StudierendenGesellschaft keine Beurteilung der Finanzierungsnehmenden im Hinblick auf deren Fähigkeit das Studium an der Universität Witten/Herdecke erfolgreich zu beenden, oder nach Abschluss des Studiums ein Gehalt über dem für die Rückzahlung relevanten Mindestgehalt zu beziehen, vor. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StudierendenGesellschaft ist jedoch erheblich davon abhängig, inwieweit während des 25-jährigen Rückzahlungszeitraums von Späterzahlern Finanzierungsbeiträge erlangt werden können. Ziel des Umgekehrten Generationenvertrags ist es, eine höhere Bildungsgerechtigkeit, größere Chancengleichheit und Freiheit an der Universität Witten/Herdecke zu erreichen indem eine elternunabhängige und nach Ansicht der StudierendenGesellschaft sozialverträgliche Finanzierung des Studiums ermöglicht wird.

b. Planungsrisiko

Aus einer negativen Abweichung der Finanzplanung der StudierendenGesellschaft von der zukünftigen Ertrags- und Liquiditätslage können sich Risiken für die Studierenden-Gesellschaft ergeben. Die StudierendenGesellschaft legt ihren Finanzplanungen statistische Annahmen und interne Rechnungsmodelle zu Grunde. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass sich die dem Modell zugrundeliegenden Prognosen zukünftig als richtig erweisen werden.

Sollten die Rückzahlungen der Späterzahlenden niedriger ausfallen als geplant, so wird sich, auch wenn die Rückzahlungen im Durchschnitt deutlich höher liegen als die von der StudierendenGesellschaft zu verauslagenden Studienbeiträge, die Ertragslage verschlechtern.

Des Weiteren führen geringere Rückzahlungen dazu, dass sich die Liquiditätssituation verschlechtert. Gleiches gilt bei Rückzahlungen, die zwar in der erwarteten Höhe, jedoch später als angenommen eingehen.

Treten die in der Ertrags- und Liquiditätsplanung der StudierendenGesellschaft enthaltenen Annahmen nicht ein, so könnte sich dies nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der StudierendenGesellschaft auswirken. Im äußersten Fall kann eine Vielzahl von falschen Entscheidungen oder negativen Entwicklungen die Insolvenz der StudierendenGesellschaft nach sich ziehen.

c. Keine oder nur geringe Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen aufgrund allgemeiner Lebensrisiken der Studierenden

Die Rückzahlungen der finanzierungsnehmenden Studierenden stellen eine wesentliche Einnahmequelle der StudierendenGesellschaft dar. Studierende, die sich für das Modell der Späterzahlung entscheiden, müssen erst ab einem Mindesteinkommen von derzeit ca. TEUR 30 brutto Rückzahlungen für die von der StudierendenGesellschaft gewährte Studienfinanzierung leisten. Erreicht ein Finanzierungsnehmer oder eine Mehrzahl von Finanzierungsnehmern innerhalb des Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren das Mindesteinkommen für die Rückzahlung nicht oder nur in wenigen Jahren, kann sich dies negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der StudierendenGesellschaft auswirken. Sofern nur zeitweise das Mindesteinkommen unterschritten wird, kann sich der Rückzahlungszeitraum auf maximal 25 Jahre erstrecken, mit gegebenenfalls negativen Folgen auf die Liquiditätssituation der StudierendenGesellschaft.

d. Einkommensrisiko der Finanzierungsnehmenden

Die StudierendenGesellschaft trägt das Einkommensrisiko der geförderten Studierenden: Die Höhe der monatlichen Zahlungen, die die jeweilig Geförderten während des Rückzahlungszeitraumes an die StudierendenGesellschaft zu entrichten haben, bestimmt sich nach einem festgelegten Prozentsatz des jährlichen Einkommens während des Rückzahlungszeitraums. Diese Einkünfte können geringer ausfallen oder weniger stark während des Rückzahlungszeitraums steigen als von der StudierendenGesellschaft prognostiziert. Eine negative oder in den Planungen der StudierendenGesellschaft nicht berücksichtigte Einkommensentwicklung kann sich erheblich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der StudierendenGesellschaft auswirken.

e. Vertragserfüllungsrisiko

Die Tätigkeit der StudierendenGesellschaft unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungsrisiko, das sich beispielsweise in der Privatinsolvenz, der Zahlungsunfähigkeit oder der Unauffindbarkeit von Vertragsnehmern realisieren kann. Die Vertragsnehmenden stellen keine Sicherheiten für die Inanspruchnahme einer Studienfinanzierung durch die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke bereit, welche im Falle eines Zahlungsausfalles einbehalten werden können. Zur Betreuung der Forderungen arbeitet die StudierendenGesellschaft mit der Euregex UG mbH zusammen und hat mit dieser ein Ermittlungsverfahren entwickelt, das dem Rückzahlungszeitraum von 25 Jahren Rechnung trägt. Finanzierungsnehmende aus Nicht-OECD-Ländern werden gesondert behandelt: hier übernimmt die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH das volle Ausfallrisiko.

f. Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen

Die StudierendenGesellschaft gewährt ausschließlich Personen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, Finanzierungsmittel im Rahmen des „Umgekehrten Generationenvertrags“. Daher unterliegen der Abschluss und die Erfüllung der Fördervereinbarungen den gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherschutz. Aufgrund des innovativen Charakters der Fördervereinbarung und des Fehlens entsprechender Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass es sich bei den Fördervereinbarungen um Verbraucherdarlehen im Sinne der § 491 ff. BGB handelt.

g. Finanzielle Risiken hinsichtlich Financial Covenants

Im Januar 2018 wurde durch die Vereinbarung von Krediten in einem Gesamtvolumen i. H. v. TEUR 9.650 die Finanzierung des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. für die Zukunft gesichert. Der Darlehensvertrag beinhaltet Bedingungen, sogenannte Financial Covenants, die sich im Wesentlichen auf bestimmte Bilanzkennzahlen und Relationen sowie Zahlungsströme beziehen. Die Bedingungen müssen eingehalten werden, damit es im Extremfall nicht zu einer Verletzung des Darlehensvertrags kommt. Vor diesem Hintergrund hat der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. ein Kontrollsystem zum Erhalt der Kreditbedingungen implementiert und überwacht die Einhaltung regelmäßig.

h. Finanzielle Risiken durch Auswirkungen der Corona-Pandemie

Entsprechend dem Punkt d trägt die StudierendenGesellschaft die Einkommensrisiken der Finanzierungsnehmenden. Aus den volkswirtschaftlichen Implikationen der politischen Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie ergeben sich daraus Risiken in Bezug auf die Höhe der Rück- und Überzahlungen der Finanzierungsnehmenden. Im Geschäftsjahr 2020 wurden diesbezüglich keine signifikanten Auswirkungen deutlich, Risiken bleiben allerdings in Abhängigkeit der weiteren virologischen, politischen und volkswirtschaftlichen Entwicklung für das Geschäftsjahr 2021 und möglicherweise auch darauf folgende Geschäftsjahre bestehen. Das spezifische Risiko, dass sich aus dieser Situation heraus für die StudierendenGesellschaft ergibt, hängt insbesondere von den partiellen Einkommenswirkungen nach Berufsgruppen ab. Sollte es zu einer signifikanten Einkommensreduktion bei der Gesamtbetrachtung der Finanzierungsnehmenden kommen, haben primär zwei Szenarien eine Ertragsmindernde Wirkung für die StudierendenGesellschaft:

- A) Finanzierungsnehmende erzielen ein Einkommen, das unter der vertraglichen Mindestgrenze liegt. Gezahlte Beiträge würden als Guthaben der Finanzierungsnehmenden angerechnet und als Verbindlichkeit bilanziert werden. Die Rückzahlung setzt gemäß Vertrag aus, wodurch der ausgeliehene Betrag für ein weiteres Jahr refinanziert werden muss und die Zinsbelastung in der langen Frist entsprechend ansteigt.
- B) Finanzierungsnehmende erzielen ein Einkommen, das unterhalb des prognostizierten Einkommens aber oberhalb der vertraglichen Mindestgrenze liegt. Die Gesamtsumme der Rückzahlungen aus den entsprechenden Verträgen würde um die Differenz zwischen erwartetem und tatsächlichem Rückzahlungsbetrag sinken.

Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren & Prognosen

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. ist als gemeinnütziger Verein nicht gewinn- oder ergebnisorientiert, er verfolgt den satzungsgemäßen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH. Als Leistungsindikatoren des Vereins können daher das Ausleihungsvolumen sowie der jährliche Abführungsbetrag von Studienbeiträgen an die Universität Witten/Herdecke herangezogen werden. Die Ausleihungen sind im Jahr 2020 um TEUR 2.962 (11,08%) auf TEUR 29.708 gestiegen. Der im Jahresabschluss 2019 für das Geschäftsjahr 2020 prognostizierte Anstieg auf TEUR 30.100 wurde um TEUR 392 (-1,30%) unterschritten. Für das Jahr 2021 ist ein Anstieg auf TEUR 34.000 prognostiziert. Die Abführungen an die UW/H sind 2020 um TEUR 886 (7,77 %) auf TEUR 12.279 gestiegen. Der im Jahresabschluss 2019 für das Geschäftsjahr 2020 prognostizierte Anstieg auf TEUR 12.400 wurde um TEUR 121 (-0,98%) unterschritten. Für das kommende Jahr 2021 rechnet der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. mit einem Abführungsbetrag von TEUR 13.719.

G. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

In Bezug auf die von der StudierendenGesellschaft emittierte Anleihe in Höhe von TEUR 7.500 ergeben sich neben denen unter Punkt g aufgezeigten Risiken, folgende weitere Risiken.

Berichterstattung gegenüber der Börse und Reputationsrisiko

Durch die Listung an der Düsseldorfer Börse hat sich die StudierendenGesellschaft verpflichtet den Jahresabschluss spätestens zum 30. Juni eines Jahres zu veröffentlichen. Bei Nichterfüllung dieser Frist drohen der StudierendenGesellschaft hohe Reputationsrisiken. Diese sind von besonderer Relevanz vor dem Hintergrund zukünftiger Refinanzierungsrunden, in denen die Reputation der StudierendenGesellschaft als relevante Determinante der Kreditverhandlungen anzusehen ist.

H. Sonstige Angaben

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Vereins so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Witten, den 01.05.2021

gez. Teuta Cilic

gez. Ingmar Lampson

gez. Nils Luerweg

gez. Richard Ulrich

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der am 25. Mai 1995 gegründete StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter Nr. 10819 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Vereinsregisterauszug datiert vom 8. April 2021.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 9. Juli 2018.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereins ist gemäß § 1 der Satzung die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH. Dieser wird insbesondere durch die Förderung des Studiums an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH verwirklicht.

Gemäß § 2 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwandt werden.

Die Gemeinnützigkeit wurde letztmalig durch den Freistellungsbescheid für 2018 bis 2020 vom 14. Mai 2018 anerkannt.

Das Kapital besteht aus den satzungsgemäßen Gewinnrücklagen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Sozialausschuss und die Schlichtungsstelle.

Die **Mitgliederversammlung** beschließt im Wesentlichen die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Änderungen von Satzung und Vereinszweck, Verträge zwischen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH und dem StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. zur Regelung des studentischen Finanzierungsbeitrags, die Musterverträge zur Förderung des Studiums sowie die Auflösung des Vereins.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus elf, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten, Mitgliedern.

Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands sowie dessen Kontrolle und Beratung sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ergibt sich aus dem Anhang (Anlage I).

Gemäß § 11 der Satzung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und nach den vom Aufsichtsrat gegebenen Richtlinien. Er überwacht die Buch- und Kassenführung und legt gegenüber dem Aufsichtsrat Rechenschaft ab. Im Geschäftsjahr 2019 fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus dem Anhang (Anlage I).

Aufgabe des aus zwei Aufsichtsräten, einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei weiteren durch Kooptation bestimmten Mitgliedern bestehenden **Sozialausschusses** ist der Aufbau und die Verwaltung eines Sozialfonds zur Vermeidung unbilliger Härten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge über die Förderung des Studiums an der Privaten Universität Witten/-Herdecke gGmbH.

Die aus drei Personen bestehende **Schlichtungsstelle** ist anzurufen bei sämtlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Förderung des Studiums an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH ergeben. Erst bei Nichtanerkennung des Spruchs der Schlichtungsstelle steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

Wesentliche Verträge

Vertrag zwischen dem StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. und der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH

Gegenstand des Rahmenvertrages vom 18. März 2021 ist die Einnahme der durch die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH von den Studierenden erhobenen Finanzierungsbeiträge. Diese sind gemäß Beitragsordnung mit schuldbefreiender Wirkung an den StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. zu entrichten, der sich verpflichtet, die Beiträge entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen an die Universität abzuführen.

Ferner fixiert der Vertrag die langfristige Absicherung des „Umgekehrten Generationenvertrags“. Im Rahmen dieser Absicherung verbleiben insbesondere die Differenzbeträge zwischen den Zahlungen der Studierenden an den StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. und den Zahlungen des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. an die Universität als Zuwendung der Universität beim StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V.

Die Universität erstattet einen Pauschalbetrag für die dem StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. entstehenden Kosten für die Abwicklung des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“ und stellt dem Verein Räumlichkeiten und Anbindung an das EDV-Netzwerk sowie weitere Infrastruktur zur Verfügung.

Ferner verpflichtet sich die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH im Falle einer bilanziellen Überschuldung des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. diesen durch einen rechts-wirksam formulierten Rangrücktritt oder durch Forderungsverzicht mit Besserungsschein abzu-decken.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Verträge über die Förderung eines Studiums an der Universität Witten/Herdecke

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. übernimmt für die Studierenden, die im Rahmen des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“ eine der Optionen ein-kommensabhängiger Späterzahlung gewählt haben, die Zahlung der Finanzierungsbeiträge des Studierenden für das Studium. Der Studierende hat die Möglichkeit, zwischen einer fixbetrags-orientierten Sofortzahlung, einer einkommensabhängigen Späterzahlung und einer Kombination beider Zahlungsmodi zu wählen.

Die finanzierungsnehmenden Studierenden leisten nach Abschluss des Studiums mit Überschreiten eines Mindestgehalts innerhalb eines vertraglich festgelegten Rückzahlungszeitraums einen ver-traglich bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens über die vertraglich fixierte Rückzahlungs-dauer.

Die Summe der Rückzahlungen ist durch eine Höchstgrenze, die als Vielfaches des Fixbetrages eines Sofortzahlers definiert ist, begrenzt.

In allen Verträgen sind der zugrundeliegende Einkommensbegriff, der Rückzahlungszeitraum, die Befreiung von der Rückzahlung sowie die Feststellung des Einkommens und die Verfahren der Zahlungsabwicklung einheitlich festgelegt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Zweck des Vereins ist satzungsgemäß die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH. Dieser wird insbesondere durch die Förderung des Studiums an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH ver-wirklicht.

Die Studierenden der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH, Witten, sind seit 1995 ver-pflichtet, Beiträge zur Finanzierung ihres Studiums zu leisten.

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V., bietet den Studierenden in Abstimmung mit der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH im Rahmen des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“ neben der fixbetragsorientierten Sofortzahlung die Option einer einkommensabhängigen Späterzahlung oder einer Kombination beider Zahlungsvarianten. Der Verein übernimmt für die Späterzahlenden die Zahlung der zu leistenden Finanzierungsbeiträge an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH. Die die Ausleihungen übersteigenden einkommensabhängigen Rückzahlungen verbleiben gemäß Rahmenvertrag vom 19. Februar 2014 zwischen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH und dem StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. beim Verein.

Ferner übernimmt der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. die Einnahme und Weiterleitung der Finanzierungsbeiträge der Sofortzahler an die Universität abzüglich eines als Zuwendung der Universität bei dem Verein verbleibenden Anteils. Dieser Anteil wird als Differenzbetrag in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Im Rahmenvertrag vom 18. März 2021 verpflichten sich die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH und der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. zur langfristigen Absicherung des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“ durch den Aufbau entsprechender finanzieller Mittel. Insbesondere verbleiben die Differenzbeträge zwischen den Zahlungen der Studierenden an den Verein und den Zahlungen des Vereins an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH als Zuwendungen der Universität beim StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V.

Das wirtschaftliche Risiko des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. wird im Wesentlichen durch die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH übernommen.

Diese verpflichtet sich, im Rahmenvertrag zwischen dem Verein und der Universität im Falle einer bilanziellen Überschuldung des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V., diese durch einen rechtswirksam formulierten Rangrücktritt oder Forderungsverzicht mit Besserungsschein abzudecken.

Steuerliche Verhältnisse

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. ist mit Freistellungsbescheid für 2018 bis 2020 zur Körperschaftsteuer vom 14. Mai 2018 als gemeinnützig i. S. d. Nr. 5 der Anlage 7 EStR anerkannt worden.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2020		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	798	28,2	664	27,4	134	20,2
Sonstige betriebliche Erträge	2.033	71,8	1.758	72,6	275	15,6
Gesamtleistung	2.831	100,0	2.422	100,0	409	16,9
Personalaufwand	238	8,4	240	9,9	-2	-0,8
Abschreibungen	79	2,8	115	4,7	-36	-31,3
Sonstiger Betriebsaufwand	251	8,9	202	8,3	49	24,3
Betrieblicher Aufwand	568	20,1	557	23,0	11	2,0
Betriebsergebnis	2.263	79,9	1.865	77,0	398	21,3
Finanzergebnis	-526	-18,6	-714	-29,5	188	-26,3
Jahresüberschuss	1.737	61,4	1.151	47,5	586	50,9

Die Umsatzerlöse beinhalten Erträge aus Rückzahlungen Studierender von TEUR 798 (Vorjahr: TEUR 664), die ihr Studium im Rahmen des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“ finanziert haben.

Die Erträge aus Rückzahlungen Studierender beinhalten den Teil der einkommensabhängigen Rückzahlungen ehemaliger Studierender, der die Ausleihung des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. in Höhe der geleisteten Studienbeiträge übersteigt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus den Zuwendungen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH zur Sicherung der Finanzierung des „Umgekehrten Generationenvertrages“ von TEUR 1.691 (Vorjahr: TEUR 1.509) sowie Erträge aus der Kosten- und Zinsübernahme von TEUR 260 (Vorjahr: TEUR 189) der Universität.

Der Anstieg der Zuwendungen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH spiegelt die Entwicklung der Studentenzahlen der Universität sowie deren Verteilung auf die einzelnen Fakultäten wider.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau zum 31. Dezember 2020 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Anlagevermögen	30.016	93,4	27.087	89,5	2.929	10,8
Kurzfristige Forderungen	72	0,2	0	0,0	72	100,0
Flüssige Mittel	2.033	6,3	3.164	10,4	-1.131	-35,7
Übrige Aktiva	22	0,1	19	0,1	3	15,8
Vermögen insgesamt	32.143	100,0	30.270	100,0	1.873	6,2
KAPITAL						
Eigenkapital	16.553	51,5	14.817	48,9	1.736	11,7
Langfristige Verbindlichkeiten	14.961	46,5	14.931	49,4	30	0,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	629	2,0	522	1,7	107	20,5
Kapital insgesamt	32.143	100,0	30.270	100,0	1.873	6,2

Das Finanzanlagevermögen des Vereins beinhaltet im Wesentlichen die Ausleihungen an Studierende in Höhe von TEUR 29.875 (Vorjahr: TEUR 26.913), die im Rahmen des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“ einen Vertrag über die Finanzierung ihres Studiums abgeschlossen haben.

Die Zunahme der kurzfristigen Forderungen spiegelt insbesondere die Entwicklung des Erstattungsanspruchs des Vereins gegenüber der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH in Höhe von TEUR 72 (Vorjahr: TEUR 0) wider.

Die langfristigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen die Anleihe, die Verbindlichkeiten aus Vertragsumstellung von Studierenden von der Vertragsart „Sofortzahlung“ auf „Späterzahlung“ in Höhe von TEUR 289 (Vorjahr: TEUR 259) und die der Vorfinanzierung der Studienbeiträge von Späterzahlern entsprechend dem Finanzierungsmodell „Umgekehrter Generationenvertrag“ dienenden Bankdarlehen in Höhe von TEUR 7.150 (Vorjahr: TEUR 7.150) welche am 30. Dezember 2030 und 30. Dezember 2027 in voller Höhe zurückzuzahlen sind.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 107 gestiegen. Dies resultiert besonders aus der erhöhten Überzahlung von Sofortzahlern. Wesentliche Positionen sind die Verbindlichkeiten gegenüber „Sofortzahlern“ in Höhe von TEUR 343 (Vorjahr: TEUR 244) und die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 243 (Vorjahr: TEUR 194).

Finanzlage

Zur Darstellung der Finanzlage wird nachfolgend die Entwicklung der im Geschäftsjahr 2020 Liquidität des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. zum 31. Dezember 2020 dargestellt.

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Jahresergebnis	1.736	1.150
Abschreibungen auf Sachanlagen, Software und Finanzanlagen	51	285
Veränderung Rückstellungen	49	49
Veränderung der übrigen Aktiva	-75	56
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten	88	102
Zinsergebnis	511	508
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.360	2.150
Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Veränderung des Finanzanlagevermögens	-2.950	-2.991
Investitionen für Sachanlagen und Software	-30	-54
Erhaltene Zinsen	2	4
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2.978	-3.041
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	3.650
Gezahlte Zinsen	-513	-512
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-513	3.138
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-1.131	2.247
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.164	917
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.033	3.164
Liquide Mittel/Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.033	3.164
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Guthaben bei Kreditinstituten	2.033	3.164
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzmittelfond	2.033	3.164

**Aufgliederung und Erläuterung aller Posten
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020**

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	Stand 1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abschrei- bungen EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Software	168.206,76	42.667,87	76.769,26	134.105,37

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Stand 1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abschrei- bungen EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Büroeinrichtung, EDV-Hardware und Sonstige	5.055,00	4.174,97	2.607,97	6.622,00

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Genossenschaftsanteil GLS Bank	150.000,00	150.000,00
Genossenschaftsanteil Chancen e. G.	10.000,00	10.000,00
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH	7.000,00	7.000,00
	167.000,00	167.000,00

2. Sonstige Ausleihungen

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Förderung Vollstudium	25.818.124,06	23.080.254,94
Förderung Vollstudium bei hälftiger Sofortzahlung	3.585.348,40	3.295.663,69
Förderung Studienabschnitt	36.392,08	58.067,02
Zweifelhafte Ausleihungen	268.611,74	312.322,37
	29.708.476,28	26.746.308,02

Ausgewiesen werden Ausleihungen an Studierende, die im Rahmen des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationsvertrag“ einen Vertrag über die Förderung ihres Studiums abgeschlossen haben.

Die Ausleihungen werden auf Basis der durch den Verein an die Universität gezahlten, fakultäts-spezifischen Semesterbeiträge angesetzt.

Die Höhe der Rückzahlung ist prozentual an das Einkommen des Studierenden nach Abschluss des Studiums gebunden, sodass sich diese erst zukünftig konkretisiert.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH	71.879,78	0,00

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen Sofortzahler	0,00	17.100,24
Debitorische Kreditoren	22.349,84	0,00
Forderungen gegen Personal	18,00	0,00
	22.367,84	17.100,24

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum		
Konto 4002 42 18 00	1.295.107,25	2.138.156,70
Konto 4002 42 18 01	24.717,70	13.028,61
Konto 4002 43 18 02	700.001,00	1.000.000,00
Konto 4002 42 18 03	3.966,69	3.967,96
Konto 4002 42 18 04	2.987,24	2.988,16
Konto 4002 42 18 05	5.736,68	5.582,28
Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen	62,34	131,92
	2.032.578,90	3.163.855,63

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.459,93

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

Gewinnrücklagen

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Gewinnrücklagen	16.552.899,46	14.816.462,86

Das Jahresergebnis wird in voller Höhe den satzungsmäßigen Rücklagen zugeführt. Die Rücklage dient der finanziellen Sicherung des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“.

B. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Sonstige Rückstellungen	243.157,20	186.154,73
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	0,00	8.327,86
	243.157,20	194.482,59

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Anleihen

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Anleihen	7.522.177,05	7.522.177,05

Im Geschäftsjahr 2014 wurde mit der Platzierung der Bildungsanleihe die kurzfristige und mittelfristige Finanzierung der SG sichergestellt. Das Volumen beträgt TEUR 7.500 mit einem Kupon von 3,6 %.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Fälligkeitsdarlehen GLS Gemeinschaftsbank e. G., Bochum		
Konto 4002 42 18 20	4.650.000,00	4.650.000,00
Konto 4002 42 18 22	2.500.000,00	2.500.000,00
	7.150.000,00	7.150.000,00

Ausgewiesen werden zwei endfällige Darlehen gegenüber der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum. In 2020 wurden die Darlehen mit 2,25 % (Konto 4002 42 18 20) und mit 2,55 % (Konto 4002 42 18 22) verzinst.

Die Verbindlichkeiten sind durch Globalzession der bestehenden und künftigen Forderungen aus den mit den Studierenden geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge sowie eine Patronatserklärung der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH gesichert.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH	0,00	37.291,33

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Studierenden		
aus Vertragsumstellung	288.773,23	259.421,28
aus Überzahlungen	343.252,19	260.687,56
Debitorische Kreditoren	22.349,84	0,00
Übrige	20.421,20	29.462,91
	674.796,46	549.571,75

Die Verbindlichkeiten gegenüber Studierenden resultieren aus Überzahlungen von Sofortzahlungen sowie aus Vertragsumstellungen von Studierenden von der Vertragsart „Sofortzahler“ auf die Vertragsart „Späterzahler“, bei der die zum Zeitpunkt der Vertragsumstellung geleisteten Semesterbeiträge auf die spätere Rückzahlung angerechnet werden.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus die Ausleihungen übersteigenden Rückzahlungen Studierender	797.867,53	663.954,07

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Zuwendungen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH		
Erträge zur Sicherung der Finanzierung des "Umgekehrten Generationenvertrages"	1.691.065,65	1.509.279,61
Erträge aus der Kostenübernahme	100.000,00	100.000,00
Erträge aus der Zinsübernahme	159.795,00	89.383,08
Erträge zur Sicherung der Finanzierung des "Umgekehrten Generationenvertrages" Vorjahre	36.428,50	22.403,00
Spenden	400,00	0,00
Übrige	45.000,02	36.795,65
	2.032.689,17	1.757.861,34

3. Personalaufwand

a) Gehälter

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Gehälter	201.087,07	203.020,61

b) Soziale Abgaben

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	36.815,61	37.292,78

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	79.377,23	115.409,20

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Einstellung in sonstige Rückstellungen	0,00	47.672,46
Rechts- und Beratungskosten	15.138,97	15.307,41
Supportkosten Salesforce	50.688,53	6.630,37
Forderungsverluste	0,00	11.811,72
Finanzgeldbeschaffung	13.325,00	13.400,00
Fortbildungskosten	2.751,75	13.295,17
Aufsichtsratsvergütungen abziehbar	10.300,00	10.500,00
Aufsichtsratsvergütungen nicht abziehbar	10.300,00	10.500,00
Abschluss- und Prüfungskosten	17.525,00	11.928,98
Aufwandsentschädigung Vorstand	8.400,00	8.400,00
Buchführungskosten	24.599,74	4.654,47
Bürobedarf	1.627,71	2.505,45
Versicherungen	4.742,62	4.743,29
Beiträge/ Abgaben	1.128,77	768,02
Übrige	90.299,32	39.804,57
	250.827,41	201.921,91

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Zinsen auf GLS Genossenschaftsanteile	1.556,15	1.445,73
Zinsen Studienabbrecher	0,00	2.237,13
	1.556,15	3.682,86

7. Abschreibungen auf Finanzanlagen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Abschreibungen auf Finanzanlagen	14.885,27	204.737,46

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.379,47	145.872,95
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	502.125,00	366.543,75
	512.504,47	512.416,70

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	344,34

10. Ergebnis nach Steuern

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Ergebnis nach Steuern	1.736.615,79	1.150.355,27

11. Sonstige Steuern

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Sonstige Steuern	179,19	95,57

12. Jahresüberschuss

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Jahresüberschuss	1.736.436,60	1.150.259,70

13. Einstellung in die Gewinnrücklage

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Einstellungen in die Gewinnrücklage	1.736.436,60	1.150.259,70

14. Bilanzgewinn

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Bilanzgewinn	0,00	0,00

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.